

Rechtsprechung zur Anpassung von Betriebsrenten

Nach § 16 Absatz 1 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) hat der Arbeitgeber alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu prüfen und hierüber nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Latente Steuern als Indiz für künftige wirtschaftliche Entwicklung?

Im Rahmen der Anpassungsprüfungspflicht des § 16 BetrAVG prüft der Arbeitgeber, ob er eine Anpassung vornehmen muss oder nicht. Ein Kriterium bei der Prüfung ist die Frage nach der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte zu entscheiden, inwieweit in der Bilanz ausgewiesene aktiv latente Steuern - das sind verborgene Steuerlasten oder Steuervorteile, die sich durch unterschiedliche Ansätze und Bewertungen in der Steuer- bzw. Handelsbilanz ergeben - im Sinne von § 274 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) bei der Prognose zur wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen sind (BAG-Urteil vom 21.02.2017,

Az. 3 AZR 455/15):

- In der Bilanz ausgewiesene aktiv latente Steuern sind mit Unsicherheiten verbunden. Sie sind daher nicht zur Beurteilung der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens geeignet.
- Derartige Steuern können die Prognose des Arbeitgebers zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens nicht entkräften.
- Mit der in § 268 Absatz 8 Satz 1 und 2 HGB angeordneten Gewinnausschüttungssperre geht der Gesetzgeber trotz ausdrücklicher Erlaubnis für den Ansatz aktiv latenter Steuern davon aus, dass die Annahmen, die bei der Berechnung aktiv latenter Steuern herangezogen werden, für eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu unsicher sind.

Beurteilung der wirtschaftlichen Lage bei internationalen Unternehmen ohne Handelsbilanz?

Bei der Prüfung der künftigen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens wird im Rahmen des billigen Ermessens beim Arbeitgeber regelmäßig die Handelsbilanz herangezogen. Welche Kriterien sind aber bei internationalen Unternehmen zu prüfen, die keine Verpflichtung zu Jahresabschlüssen nach dem HGB haben sondern nach internationalen Regeln (IFRS) bilanzieren? Das BAG hat diese Frage geklärt (BAG-Urteil vom 12.12.2017, Az. 3 AZR 305/16):

- Ist der verpflichtete Arbeitgeber in einem Konzern eingebunden, ist für die Anpassungsprüfung dennoch allein die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und nicht des Konzerns maßgeblich.
- Die vom Arbeitgeber im Rahmen der Anpassungsprüfungspflicht behauptete schlechte wirtschaftliche Lage im Sinne des § 16 Absatz 1 BetrAVG ist anhand der vom BAG entwickelten Kriterien nachvollziehbar dazulegen.
 - Es sind die für handelsrechtliche Abschlüsse notwendigen Berechnungsfaktoren (z.B. Betriebsergebnis, Eigenkapital) zu erheben.
 - Die Ermittlung des Zahlenwerkes anhand dieser Faktoren muss nachvollziehbar dargelegt und erläutert werden.

Kontrollmaßstab für Änderungen von Anpassungsregeln?

Versorgungswerke in der bAV sind nicht statisch. Vielmehr werden sie immer wieder an neue gesetzliche Vorgaben oder an geänderte Umstände im Unternehmen angepasst. Aus diesem Umstand kann sich für Arbeitgeber auch die Notwendigkeit ergeben, die Regeln für die Anpassung von laufenden Leistungen zu verändern. Dies kann dazu führen, dass laufende Leistungen nicht mehr bzw. nicht mehr in der bisherigen Höhe angepasst werden, d.h. es wird in die Höhe der Versorgungsleistung eingegriffen.

Das BAG hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welche Kontrollmaßstäbe an derartige Eingriffe nach Eintritt des Versorgungsfalles anzusetzen sind (BAG-Urteil vom 11.07.2017, Az. 3 AZR 513/16):

- Für den Eingriff in die Höhe von Versorgungsanswartschaften hat das BAG die sog. 3-Stufen-Theorie entwickelt.
- Dieser Prüfungsmaßstab ist aber nicht auf Eingriffe in laufenden Leistungen anwendbar.
- Bei Veränderungen nach Eintritt des Versorgungsfalles sind die Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes zu berücksichtigen. Diesen Grundsätzen entsprechend sind nur noch geringfügige Verschlechterungen zu rechtfertigen.